

wesen ane geverde und resunde sik dat se Jemanden eynen eidt don scholdenn den schollenn und mogen se doenn in orem huse off wonynge und de eyt en schall nicht anders sin dan dat onne god helpe und ere – , den eit schollenn se don bynnen ses weckenn, und Nemant schall se aver tugenn dan mit twen unbespraken christenn und mit twen unbesprakenn Jodenn, hyr vor schall uns de genante Antzell und sin husfrowe itlikes jars uppe pinxt avent gheven teyn Rinske guldenn, dat wy de sulvest off men uns hebben kan up den hilligen avent in de hande kregenn und surder en schollen und en willenn se nicht bekorenn, wolden se uns oik entrinnen und entvaren dar schollenn se in unsem lande gleide to hebbenn unsser strate to gebukende umbevert vor den unssenn der wy sust dar to mogen mechtich wesenn, ane geverde alsdann schollenn se uns geven de teynn gulden gelick vorgesc(reven) is to wat tidenn se vorvaren willenn, Oik gunnen wy Antzells dochternn und oren mannen in unsem lande allent dat wy Antzell orem vader hy inne vorevren hebbenn mede to gebukende, wer oik sake dat Antzell de Jode sine dochter ore menne mit orem gesinde emanth affstorve so gunnen wy onne dat se den doden mogen voren velich dor unsse lant tom Blomberge und onne graven dar se ohr graffe hebbenn und behoven unsers noch nemande der unsser darumb nicht to vragende, wer oik sake dat unsser undersatenn eyynn Antzell den Joden wat schuldich were it wer van kope edder gelen denn gelde off anders und nicht mit willenn kregen konde So gunnen wy Antzell dat he mach unssenn amptluden off vogten eynen nemann, den off de sulven to pandende, und de pande sliten und uternn in maten vorgesc(reven), Oik schollen und willen wy nenen andern jodenn gunnen off vore segillenn to Lemgo to wonnende dan allene Antzellnn vorgesc(reven) sinen dochternn und dochter menne de tyt langk vorgesc(reve), Dess allent in orkunde hebbenn wy unsse Segille witlikenn unnd vestlikenn an dusen breff hetenn hangenn. Datum anno domini millesimo quingentesimo am donnerstage na Scholastika virginis.“

Die Gemeinde um 1600 und ihre Vertreibung 1614

Das Schicksal der lippischen Judenschaft war um 1600 eng an die Person Isaak von Salzuflens gekoppelt. Isaak erhielt am 8. September 1552 den Schutz für die Grafenschaft Lippe. Er und sein Sohn Israel wurden vor allem für Simon VI. zu wichtigen Partnern in dessen Geldgeschäften, seit 1595 belieferte Isaak zudem die Münze. Isaak nutzte seinen Einfluß, um für seine Verwandten und andere Juden das Aufenthaltsrecht in Lippe zu erhalten. Bis 1614 hatten sich (einschließlich der Familie Isaaks) 30 jüdische Familien in Lippe angesiedelt. Die Judenschaft war zu diesem Zeitpunkt bereits keine homogene Gruppe mehr. Während der vom Grafen privilegierte Salzuflener Jude mit Edelmetallen, Wert- und Luxusgütern handelte, ernährten sich die Varenholzer Juden Leser und Salomon von kleinen Pfandleih- und Darle-

hensgeschäften. Das erforderliche Geschäftskapital mußten sie ihrerseits bei Rintelner und Mindener Juden aufnehmen, mit denen sie dann den „halben Judenwucher“ teilten.

Religiöses Zentrum der Judenschaft war Salzuflen, wo für 1598 eine Synagoge bezeugt ist. 1603 stiftete Isaak einen Anbau hinter seinem Haus zur Nutzung als Synagoge. Simon hob Isaak aus der lippischen Judenschaft heraus, indem er ihm eine vorgängerähnliche Stellung zuwies, d. h. innerjüdische Streitigkeiten waren zunächst durch Isaak zu schlichten, Appellationsinstanz blieb der Landesherr.

Die Duldung der Juden stieß in Lippe auf heftige, meist religiös begründete Proteste. Unter Berufung auf die Predigten ihres Pastors baten die Bürger Salzuflens den Grafen, Gott nicht durch eine erneute Verlängerung der jüdischen Geleite zu erzürnen, denn die Juden verunehrten Christus und verfluchten die Christen. Angebliche Übergriffe der Juden auf städtische Privilegien heizten die Stimmung weiter an. Die Städte weigerten sich, neue Juden in ihren Mauern aufzunehmen.

Die Stände nahmen ihrerseits Anstoß an den Geldgeschäften zwischen Hof und Juden. Die Ritterschaft hatte sich bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts für einen Großteil der gräflichen Anleihen verbürgt und dafür im Gegenzug für ihre Mitglieder einflußreiche Posten erhalten und ihren Einfluß auf den Gebieten der Finanzen und des Steuerbewilligungsrechtes institutionalisieren können.

1607 baten die Stände Simon auf dem Landtag zu Lemgo, die Juden aus dem Lande zu jagen. Der Graf beharrte jedoch auf dem Standpunkt (Landtag zu Blomberg, 1609) die Juden für seine Geldgeschäfte zu benötigen. Seien die Mißstände im Finanzwesen jedoch durch die Deputierten zu beseitigen, könnten die Juden nach Ablauf ihrer Geleitsjahre „abgeschafft“ werden.

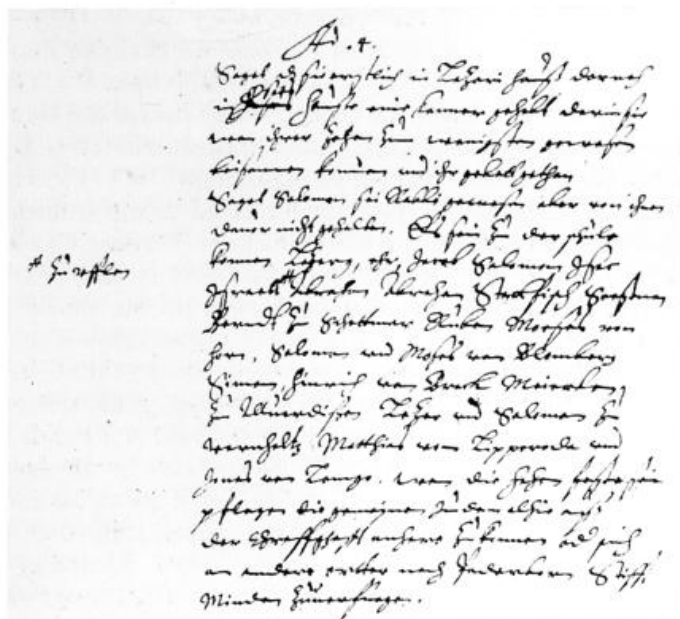
Simons Wunsch, in der auswärtigen Politik eine Rolle zu spielen, seine Unterstützung des Kaisers und sein prächtiger Hofstaat erforderten große Geldmittel – die nur zum geringsten Teil bei jüdischen Finanziers aufgenommen worden waren – und führten letztlich die Insolvenz Lippes herbei.

Die Stände, für Simons Sohn Simon VII. unentbehrlich bei der Reorganisation des Finanzwesens, nutzten ihre Macht, um erneut Forderungen gegen die Juden vorzubringen. Die Wende der gräflichen Judenschutzpolitik markiert ein Ausspruch Simons VII. vom 31. Januar 1614: „Mit [den] Juden soll also verfahren werden, das Ritter und Landschafft damit sollen zufrieden sein.“

Bereits zwei Monate vor dem Tod Simons VI. im Dezember 1613, als Simon VII. die Regierungsgeschäfte führte, wurden Isaac und Israel verhaftet.

Am 21. Februar 1614 wurden alle weiteren 28 Schutzjuden vor das Peinliche Halsgericht in Salzuflen zitiert, wo man sie mit den folgenden Klagen konfrontierte:

- Sie hätten verbotswidrig neue Synagogen gebaut und Rabbiner gehalten,
- Obligationen und Verschreibungen an Christen nicht vor der Obrigkeit bestätigt,
- sich zum Teil ohne Geleit in Lippe niedergelassen,



Auszug aus den Anklagepunkten gegen die lippische Judenschaft, Febr. 1614, sowie Auszüge aus dem Verhör des Juden Meyerken.

(StA DT L 37 XIX, V, Nr.3 a)

*Auszug aus einem Schreiben des Grafen Ernst zu Holstein-Schaumburg vom 17. Mai 1614.

(StA DT L 37, V, Nr. 3 e)

*Siegel des Nathan Mellerich, der 1614 mit der lippischen Judenschaft aus Detmold vertrieben wurde und sich in den 1620er Jahren in Altona niederließ. 1625 (StA DT L 82, Nr. 313, fol 102)

Das Geleitwesen

In allen Territorien des Heiligen Römischen Reiches wurden in der Regel nur Juden geduldet, die vom Landesherrn eine Schutzzusage erwirken konnten. Der Schutzbrief wurde zum Hebel, „die Zahl der geduldeten Juden auf diejenigen zu beschränken, die durch ihr Vermögen als geeignete Besteuerungsobjekte in Betracht kamen“. Die Schutzerteilung beschränkte sich auf den Haushaltsvorstand, Familienangehörige und in bedingtem Maße auf das Dienstpersonal.

Beim Geleit sind zwei Formen zu unterscheiden, die jedoch eng miteinander verbunden sind: das persönliche Geleit für den einzelnen Schutzjuden und das Generalgeleit für die gesamte Judenschaft. Pohlmann führt dazu aus: „Die persönlichen Geleite sind zunächst auf drei, dann auf zehn und schließlich auf Lebenszeit ausgestellt, müssen aber nicht nur nach diesen Fristen, sondern auch bei Regierungswechseln neu erworben werden, da sie an

die Person des jeweiligen Landesherrn gebunden sind.“

Das Generalgeleit, das die Judenschaft bei den rasch folgenden Regierungswechseln 1650, 1652, 1663 und 1666 immer wieder neu erkaufen mußte, wurde von 1655 an auf eine jeweils zehnjährige Frist ausgestellt. Diese Frist wurde beibehalten und trug zur hohen Verschuldung der Judenschaft bei. 1655 wurde erstmals der Schutzbrief nach Brandenburgischem Muster ausgestellt. Seit 1650 hatte die Judenschaft immer wieder um die Erteilung von Schutzbriefen nach Brandenburgischem Muster gebeten, die die ökonomischen Entfaltungsmöglichkeiten präziser festschrieben. Die endgültige Formulierung der lippischen Schutzbriefe bildete sich jedoch erst unter dem Grafen Simon Henrich aus (1666 – 97), sie blieb in dieser Form bis ins 19. Jahrhundert hinein gültig.

Der Geleitbrief enthielt folgende Punkte:

- 1) Der Betreffende wird mit Familie und Gesinde in „Geleit, Schutz und Schirm“ genommen. Er erlangt dadurch das Recht, sich in einem näher bezeichneten Ort niederlassen und sein „Gewerbe, Handel und Wandel, mit Kaufen und Verkaufen hieselbst und im ganzen Lande“ ausüben zu dürfen.
- 2) Er darf „mäßiglich“, nach „jüdischer Ordnung“ schlachten und rituell nicht verwertbare Teile verkaufen.
- 3) Es wird ihm gestattet, „sein Geld gegen und ohne Pfande, auf Wochen, Monate- und Jahrrente“ zu verleihen. Nicht eingelöste Pfänder können nach Ablauf eines Jahres und vorheriger Ankündigung verkauft werden.
- 4) Bei Geldleihen im Wert von bis zu 20. Rtl. gegen Pfandhinterlegung dürfen wöchentlich 1, 1/2, höchstens aber 2 Goßler Zins berechnet werden.
- 5) Falls sich die Anleihe über 20 Rtl. beläuft, dürfen 6, im Höchstfall 10 Tlr. Zins berechnet werden. Nach einem Jahr muß die Wiedereinlösung des Pfandes oder die Verschreibung erfolgen.
- 6) Wenn das Anlehn auf Obligationen erfolgt, dürfen 6 – 8% Zinsen berechnet werden.
- 7) Der Schutzjude darf den Christen in religiöser Hinsicht kein Ärgernis bereiten und soll an Sabbat- und Feiertagen sein Gebet „ohne Aufsehen“ verrichten.
- 8) Der Umgang mit Dieben ist verboten, gestohlene Waren dürfen nicht wissentlich gekauft werden.
- 9) Wird nichtwissentlich geraubtes Gut erworben und meldet sich der Eigentümer, hat er die betreffenden Gegenstände „gegen oder ohne Recognition wieder ausfolgen zu lassen“. Kirchenggerät darf keinesfalls erworben werden, der Verkäufer ist sofort bei der Obrigkeit anzuzeigen.
- 10) „Soll er dieses Geleides, wann er sich demselben gemäß verhält, zwaren lebenszeit zu genießen haben, aber alle zehen Jahre die Renovation zu suchen schuldig seyn.“
- 11) Unbegleitete Juden dürfen nicht aufgenommen werden.
- 12) Bei Heiraten oder Todesfällen ist ein Goldgulden an die Obrigkeit zu entrichten.
- 13) Beim Todesfall darf die Witwe gegen Zahlung des